

Mitteilungspflicht

Mitteilungspflicht	
Pflichten des Maklers	<p>Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.</p> <p>Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.</p> <p>Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.</p> <p>Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z.B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.</p>
Maklervergütung	Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.
Pflichten des Kunden	Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich mitzuteilen.
Haftung	Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
Kündigung	Der Maklervertrag kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.
Verjährung	Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
Ergänzende Mitteilungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Makler ist im Vermittlerregister eingetragen. 2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.de überprüfen. 3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen. 4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler. 5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de - Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung Leipziger Str. 104 10117 Berlin www.pkv-ombudsmann.de - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute]

Mitteilungspflicht

Mitteilungspflicht

Beratungsort und Datum:

.....
Unterschrift Kunde

.....
Unterschrift Makler